GRACE HOPPER GESAMTSCHULE Teltow

Richtlinien zur Leistungsbewertung

Sekundarstufe I

Bildungsgang Gesamtschule
Bildungsgang Gymnasium

Dezember 2024

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze zur Leistungsbewertung an der Grace-Hopper-Gesamtschule 4
2. Gesetzliche Grundlagen und Spezifika 5
2.1. Grundsätze der Leistungsbewertung gemäß Schulgesetz 5
2.2. Bewertungsschlüssel Sek-I - Gesamtschule 6
2.3. Bewertungsschlüssel Sek-I - Gymnasium 8
2.4. Bildung abschließender Leistungsbewertungen und Gewichtung 8
2.5. Versetzung und Abschlüsse an der Gesamtschule 9
2.6. Versetzung und Abschlüsse im gymnasialen Zweig 10
2.7. Nachprüfungen 12
2.8. Schriftliche Arbeiten 12
2.8.1 Nutzung und Quellennachweis von generativer KI 13
2.9. Sonstige Leistungen und Grundsätze für andere Leistungsbewertungen 14
2.10. Bewertungskonzept Deutsch als Zweitsprache (DAZ) 15
2.11. Gewichtung der der einzelnen Leistungsbereiche aller Fächer 16
2.12. Hausaufgaben 17
2.13. Leistungsverweigerung und Täuschung 17
3. Bewertungs- und Korrekturrichtlinien 18
3.1. Korrekturzeichen und Bewertung der Sprache bei schriftlichen Arbeiten 18
3.1.1. Allgemeine Korrekturzeichen aller Fächer 18
3.1.2. Gewichtung der sprachlichen Richtigkeit in schriftlichen Arbeiten 19
3.1.2.1. Umgang Sprachbewertung LRS 20
3.1.2.2. Sprachbewertung der DaZ-Lernenden 21
3.2. Einheitliches Raster zur Bewertung der Mitarbeit 21
3.2.1. Kompetenzraster für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen 24
3.2.2. Kompetenzraster der Mitarbeit im Fach Sport – Sek I 24
3.2.3. Bewertungsraster Schülervortrag 26

3.3. Liste der Operatoren aller Fächer 28

1. Allgemeine Grundsätze zur Leistungsbewertung an der Grace-Hopper-Gesamtschule

Wir verstehen Transparenz als die Grundvoraussetzung für jede Form von Leistungsbewertung. Zu Beginn der Arbeit in einer Lerngruppe erläutern die Lehrkräfte, welche Anforderungen sie stellen und mit welchen Kriterien diese bewertet werden. Die Anforderungen sind der Lerngruppe und den Curricula sowie der Niveaustufe und dem Bildungsgang entsprechend angemessen. Die Kriterien sollen für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern verständlich und nachvollziehbar sein. Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten und Klausuren) und die sonstige Mitarbeit werden getrennt beurteilt. Alle schriftlichen Leistungsüberprüfungen (außer schriftliche Überprüfungen der Hausaufgaben) werden rechtzeitig angekündigt, sowie sachgerecht vorbereitet, sorgfältig korrigiert und nachbesprochen.

Bei Bewertungen werden individuelle Bezugsnormen berücksichtigt, d.h. unterschiedliche Lernvoraussetzungen und der individuelle Lernfortschritt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder diagnostizierten Teilleistungsstörungen (z.B. LRS oder Dyslexie) sowie für Schülerinnen und Schülern, welche gemäß Eingliederungsverordnung mangelnde Deutschkenntnisse aufweisen, gelten jeweils auf Antrag und entsprechenden Klassenkonferenzbeschluss andere Bewertungsmaßstäbe (vgl. unten). Die Leistungsbewertung kann durch Selbsteinschätzungen der Schüler, z.B. im Zusammenhang mit den Quartalsnoten und der Leistungsbeobachtungszensur ergänzt werden. Diese Selbsteinschätzungen werden in gemeinsamen Gesprächen zur abschließenden Leistungsbeurteilung des Lehrers herangezogen. Die Ergebnisse geben Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Eltern ein Feedback über die Qualität des gemeinsamen Arbeitsprozesses, der sich darüber hinaus einer beständigen Qualitätssicherung und Optimierung unterzieht. Sie dient gleichsam der Beratung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über den Leistungsstand und die Gestaltung der Schullaufbahn. Die Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden überwiegend durch Zensuren/ Punkte bewertet. Deshalb erhält jeder Schüler innerhalb eines Halbjahres eine ausreichende Anzahl von Zensuren/ Punkten in den festgelegten Bewertungsbereichen gemäß den *Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung, Nummer 5*).[1]

- schriftliche Arbeiten, d.h. Klassenarbeiten und Klausuren gemäß VV-L, Nummer 8
- schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß VV-L, Nummer 9
- Mitarbeit im Unterricht und Leistungsbeobachtung gemäß VV-L, Nummer 10
- Hausaufgaben, sofern diese in der Schule dargeboten werden bzw. zum Leistungsgegenstand gemacht werden gemäß VV-L, Nummer 11
- andere Bewertungsbereiche gemäß VV-L, Nummer 12 in einem ausgewogenen Verhältnis.

Eine mit Noten versehene Bewertung in jeder Unterrichtsstunde ist nicht erforderlich. Die zusammenfassende Bewertung anhand einer Leistungsbeobachtungszensur erfolgt mindestens einmal im Quartal und nach nachvollziehbaren, transparenten und einheitlichen Kriterien. Die Konferenz der Lehrkräfte der Grace-Hopper-

[1] Ministerium für Bildung Jugend und Sport (Hrsg.): *Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung)***.** 21. Juli 2011, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Februar 2018, entnommen aus: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_leistungsbewertung#10. Im Folgenden wird *VV*-Leistungsbewertung mit VV-L abgekürzt.

Gesamtschule einigte sich auf verbindliche Bezugsrahmen anhand von Kompetenzrastern (s.u.). Diese können im Unterricht zur Veranschaulichung analog oder digital benutzt werden. Die Zensuren/ Punkte werden regelmäßig in WeBBschule- Brandenburg[2] übertragen, mindestens jedoch einmal im Monat.
Die Konferenz der Lehrkräfte der Grace Hopper-Gesamtschule beschließt gemäß VV-L zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung folgende Grundsätze.[3]

2. Gesetzliche Grundlagen und Spezifika

Sämtliche Leistungsbewertungen der Grace-Hopper-Gesamtschule unterliegen den gesetzlichen Grundlagen des Landes Brandenburg über Schulen des Landes Brandenburg, insbesondere den im Folgenden zitierten Verwaltungsvorschriften und dem brandenburgischen Schulgesetz.

2.1. Grundsätze der Leistungsbewertung gemäß Schulgesetz[4]

„Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. […]

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1) Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2) Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3) Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4) Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

[2] Offizielle Verwaltungssoftware für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes Brandenburg. Bereitgestellt über das Schulportal Brandenburg https://schulportal.brandenburg.de/ .

[3] Vgl. VV-L, Abschnitt 2, Nummer 3 – f: (2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legen die Konferenz der Lehrkräfte die Grundsätze der Leistungsbewertung für die gesamte Schule und die Fachkonferenzen die jeweiligen fachbezogenen Besonderheiten fest. Sie beschließen insbesondere über

a. die Grundsätze der Leistungsbewertung,
b. die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
c. die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr,
d. die Grundsätze für andere Bewertungsbereiche gemäß Nummer 12,
e. die Form der Überprüfung von Hausaufgaben,
f. die Berücksichtigung von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und
g. die Grundsätze des Umgehens mit Leistungsverweigerung.

[4] Gemäß Ministerium für Bildung Jugend und Sport (Hrsg.): Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG). Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, entnommen aus: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg#57 .

5. mangelhaft (5) Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6) Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.“[5]

„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, ist in der Regel die Note „ungenügend“ zu erteilen. Bei Täuschung ist durch die betroffene Lehrkraft unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann.“[6]

„Gruppenarbeiten können bewertet werden, sofern gewährleistet ist, dass den an der Gruppenarbeit beteiligten Schülerinnen und Schülern individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können. Die Bewertung kann sich auf das Ergebnis und den Prozess der Gruppenarbeit beziehen.“[7]

2.2. Bewertungsschlüssel Sek-I - Gesamtschule

Die Bewertung mit Noten erfolgt in den Jahrgängen 7 und 8 nach folgendem Schlüssel:[8]

Note	1	2	3	4	5	6
Erreichte Leistung	ab 96%	ab 80%	ab 60%	ab 45%	ab 16%	unter 16%

In den Jahrgängen 9 und 10 erfolgt die Benotung mit Punkten wie folgt:[9]

[5] BbgSchulG, §57.
[6] Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V). 2. August 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018, entnommen aus: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sek_i_v#13
[7] VV-L, Nummer 2
[8] VV- L, Nummer 6
[9] Sek I- V, Anlage 2

A) Kurse mit Leistungsdifferenzierung

Erweiterungskurs

Prozentsatz	Notenpunkte	Note
100%	15	1+
98%	14	1
96%	13	1-
88%	12	2+
80%	11	2-
70%	10	3+
60%	9	3-
52,5%	8	4+
45%	7	4-
30,5%	6	5+
16%	5	5-
12%	4	6+
9%	3	6
6%	2	6
3%	1	6
0%	0	6

Grundkurs

Prozentsatz	Notenpunkte	Note
100%	12	1+
96%	11	1-
88%	10	2+
80%	9	2-
70%	8	3+
60%	7	3-
52,5%	6	4+
45%	5	4-
30,5%	4	5+
16%	3	5-
10%	2	6+
5%	1	6
0%	0	6

B) Kurse ohne Fachleistungsdifferenzierung:

Prozentsatz	Notenpunkte	Note
100%	15	1+
98%	14	1
96%	13	1-
90%	12	2+
85%	11	2
80%	10	2-
74%	9	3+
67%	8	3
60%	7	3-
55%	6	4+
50%	5	4
45%	4	4-
35%	3	5+
25%	2	5
16%	1	5-
0%	0	6

Das Punktesystem gilt auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte für alle Bewertungsformen (vgl. Raster Leistungsbeobachtungszensur/ mündliche Mitarbeit).

2.3. Bewertungsschlüssel Sek-I - Gymnasium

Die Bewertung mit Noten erfolgt in den Jahrgängen 7-10 im gymnasialen Bildungsgang nach folgendem Schlüssel:[10]

Note	1	2	3	4	5	6
Erreichte Leistung	ab 96%	ab 80%	ab 60%	ab 45%	ab 16%	unter 16%

2.4. Bildung abschließender Leistungsbewertungen und Gewichtung

Alle im Unterricht erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Dies sind die schriftlichen Arbeiten, schriftlichen Lernerfolgskontrollen, praktische Arbeiten, sowie sportliche Leistungen, die Mitarbeit im Unterricht und ggf. Hausaufgaben, wenn diese zum Unterrichtsgegenstand gemacht werden. Über die Gewichtung entscheiden die Fachlehrkräfte und Fachkonferenzen in Abhängigkeit vom Anspruch und Umfang der jeweiligen Aufgabe. „In der Sekundarstufe I gehen schriftliche Arbeiten [d.h. Klassenarbeiten] mit einem Anteil von 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.“[11]

„Werden Noten auf der Grundlage mehrerer einzelner Leistungen ermittelt, bestimmt sich das Gewicht der jeweiligen einzelnen Leistung an deren Umfang und Anforderungen. Zur Bildung abschließender Leistungsbewertungen, insbesondere zur Bildung von Zeugnisnoten, sollen in allen Bereichen der von der Schülerin oder dem Schüler erwarteten Leistungen einzelne Noten nachgewiesen werden. Dabei ist nicht die Zahl der Noten entscheidend, sondern die möglichst ausgewogene Erfassung der erbrachten Leistungen in den vorgesehen Bewertungsbereichen und in den für eine Bewertung vorgesehenen Unterrichtsinhalten. Eine abschließende Leistungsbewertung kann insbesondere bei langer Krankheit der Schülerin oder des Schülers nur erfolgen, wenn ein angemessener Umfang der Inhalte des Rahmenlehrplanes und anderer geeigneter curricularer Materialien vermittelt und bewertet wurde.“[12]

Die Mindestanzahl von Noten ergibt sich an der Grace-Hopper-Gesamtschule, sofern nicht durch aktuelle Verwaltungsvorschriften anders bestimmt, wie folgt:

Wochenstunden	Mitarbeit	Weitere Noten ohne Klausuren und Klassenarbeiten	Zensuren gesamt (verbindliches Minimum)
1 bis 2 in der Sek I	1	2	3
3 bis 4 in der Sek I	2	4	6
Grundkurs Sek II	1-2	2-3	4
Leistungskurs Sek II	2 (letztes Halbjahr der Oberstufe 12/II oder 13/II mindestens 1)	3	5

[10] VV- L, Nummer 6
[11] VV-L, Nummer 5.6
[12] VV-L, Nummer 5

2.5. Versetzung und Abschlüsse an der Gesamtschule

Versetzungsbestimmungen Gesamtschule

Die Klassenkonferenz entscheidet aufgrund der festgestellten Leistungen über die Versetzung:

„(1) Es wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik, Chemie und dem Fach des in Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtunterrichts (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).

(2) Soweit Fächer in Grund- und Erweiterungskursen unterrichtet werden, erfolgt die Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 auf der Grundlage der in den Grundkursen erreichten Leistungen sowie der gemäß Satz 2 errechneten Leistungen in den Erweiterungskursen. Eine mangelhafte Leistung in einem Erweiterungskurs entspricht einer ausreichenden Leistung in einem Grundkurs, eine ungenügende Leistung in einem Erweiterungskurs entspricht einer mangelhaften Leistung in einem Grundkurs. Versetzt wird, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens drei mangelhafte Leistungen aufweist. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(3) In die Jahrgangsstufe 10 wird versetzt, wer

1. mit den Jahresnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktsumme von mindestens 60 Punkten, dabei mit den Jahresnoten der Fächergruppe II eine Punktsumme von mindestens 30 Punkten,
2. in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens fünf Punkte erreicht und
3. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen und keine ungenügende Leistung erbracht hat.

(4) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 oder 8 und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt, soweit die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.“[13]

Abschlüsse an der Gesamtschule

„(2) Den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer die Mindestbedingungen entsprechend § 36 Abs. 3 erfüllt.

(3) Den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktsumme von mindestens 84, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktsumme von mindestens 42 erreicht hat,
2. in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens zwei Fächern im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und

[13] Sek I-V, §36

3. in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich sind mindestens je sieben Punkte in allen Fächern der Fächergruppe I und in zwei weiteren Fächern sowie mindestens vier Punkte in den übrigen Fächern. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik müssen fünf Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein.

(4) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktsumme von mindestens 112, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktsumme von mindestens 56 erreicht hat,
2. in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens drei Fächern, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und
3. in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich sind in einem Fach des Erweiterungskurses mindestens elf Punkte, in allen übrigen Fächern der Fächergruppe I mindestens neun Punkte, in allen übrigen Fächern mindestens vier Punkte. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik müssen fünf Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in keinem der Erweiterungskurse mindestens elf Punkte erbracht, so wurde in einem Fach, in dem gleichzeitig weniger als neun Punkte erreicht wurden, nur einmal die erforderliche Leistung nicht erbracht.

(5) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.“[14]

2.6. Versetzung und Abschlüsse im gymnasialen Zweig

Versetzungsbestimmungen am Gymnasium
Die Klassenkonferenz entscheidet aufgrund der festgestellten Leistungen über die Versetzung:

„(2) Bei der Versetzung und Vergabe der Abschlüsse wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).

(3) In die Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wird versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen in Fächergruppe II aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(4) Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen hat eine Schülerin oder ein Schüler das Gymnasium zu verlassen. […]

[14] Sek I- V, §37

(5) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, hat das Gymnasium zu verlassen, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erwarten lassen. Eine erfolgreiche Teilnahme ist insbesondere nicht zu erwarten, wenn

1. in einem Fach der Fächergruppe I eine mangelhafte Leistung und eine weitere mangelhafte Leistung in einem anderen Fach,
2. in den Fächern der Fächergruppe II eine mangelhafte und eine ungenügende Leistung,
3. in einem Fach der Fächergruppe I eine ungenügende Leistung,
4. in zwei Fächern der Fächergruppe I mangelhafte Leistungen,
5. in mehr als zwei Fächern mangelhafte Leistungen oder
6. in mehr als einem Fach mangelhafte Leistungen und in einem weiteren Fach eine ungenügende Leistung erbracht wurden. […]“[15]

Abschlüsse am Gymnasium und Versetzung am Ende der Jahrgangstufe 10
„In die Qualifikationsphase [d.h. Jahrgangstufe 11 der Oberstufe] wird versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(3) Den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(4) Den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist.

(5) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.“[16]

Information über die Gefährdung der Versetzung
„Ist in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis zum Schulhalbjahr aufzunehmen. Zeichnet sich erst im zweiten Schulhalbjahr ab, dass die Versetzung gefährdet ist, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe. […]“[17]

[15] Sek I- V, §45
[16] Sek I- V, §46
[17] VV-L, Nummer 4.4

2.7. Nachprüfungen

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter nach den Jahrgangsstufen 7 bis 9 eine Nachprüfung in einem Fach oder Lernbereich ablegen, um

1. nachträglich versetzt zu werden,
2. das Gymnasium gemäß § 45 Abs. 5 nicht verlassen zu müssen oder
3. eine Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8 gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 zu erreichen.

Die Klassenkonferenz stellt fest, wer für eine Nachprüfung in Betracht kommt. Die Zulassung zur Nachprüfung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, wenn die Verbesserung einer Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder Lernbereich genügt, um eines der Ziele gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu erreichen.“[18]

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann „[e]ine Schülerin oder ein Schüler mit Zustimmung der Eltern zusätzlich eine mündliche Prüfung (freiwillige Zusatzprüfung) in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich der Wochenstundentafel beantragen, nicht jedoch in dem Fach der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 1 Nummer 4. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere freiwillige Zusatzprüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 beantragt werden, wenn dadurch ein bisher nicht erreichter Abschluss, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Versetzung erreicht werden kann.“ [19]

2.8. Schriftliche Arbeiten[20]

Die schriftlichen Arbeiten verteilen sich an der Grace-Hopper-Gesamtschule in den Bildungsgängen der Gesamtschule und des Gymnasiums wie folgt:

Fach	Jahrgangsstufe	Mindestanzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten	Gewichtung innerhalb der abschließenden Leistungsbewertung
Deutsch	7	2-4	45 bis 90	25-50%
	8	2-4	45 bis 90	
	9	2-4	45 bis 90	
	10	2-3	45 bis 135	
Mathematik	7	2-4	45	25-50%
	8	2-4	45 bis 90	
	9	2-4	45 bis 90	
	10	2-3	45 bis 135	
Fremdsprachen:	7	2-4	45	25-50%
	8	2-4	45	
	9	2-4	45	
	10	2-3	45 bis 90	

[18] Sek I- V, §16
[19] Sek I- V, §22, (2)
[20] Gemäß Anlage 1, VV-L

In Jahrgang 8 wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils eine Klassenarbeit durch eine zentrale Orientierungsarbeit auf der entsprechenden Niveaustufe ersetzt, welche in die abschließende Bewertung in entsprechender Gewichtung einfließt. Zusätzlich werden in Jahrgang 8 Vergleichsarbeiten (VERA 8) durchgeführt, welche Schülerinnen und Schülern sowie gleichsam Lehrkräften und Eltern zur Diagnose des aktuellen Leistungsstandes dienen. Diese fließen aufgrund ihrer rein diagnostischen Funktion nicht in die abschließende Leistungsbewertung ein. In den modernen Fremdsprachen kann pro Jahrgangsstufe jeweils eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Klassenarbeiten und Klausuren enthalten die Verteilung der Bewertungseinheiten zur Schülerinformation. Bewertungskriterien und Gewichtung der Aufgabenteile sind transparent zu gestalten. Sie werden mit dem Klassendurchschnitt, jedoch nicht mit einem Notenspiegel versehen. Über die Notwendigkeit der Unterschrift der Eltern zur Überprüfung der Kenntnisnahme entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.[21]

Wird innerhalb eines Schulhalbjahres an mehr als 20 Tagen Distanzunterricht erteilt, reduziert dich die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten gemäß Anlage 1 der VV-Leistungsbewertung wie folgt:

Fach	Jahrgangs-stufe	Mindestanzahl im Distanzlernen pro Schuljahr	Dauer in Minuten	Gewichtung innerhalb der abschließenden Leistungsbewertung
Deutsch	7	2	45 bis 60	25%
	8	2	45 bis 60	
	9	2	45 bis 60	
	10	2	45 bis 120	
Mathematik	7	2	45	25%
	8	2	45 bis 60	
	9	2	45 bis 60	
	10	2	45 bis 120	
Fremdsprachen:	7	2	45	25%
	8	2	45	
	9	2	45 bis 60	
	10	2	45 bis 60	

Die Gewichtung der anderen Leistungsbereiche erhöht sich in diesem Fall entsprechend.

2.8.1 Nutzung und Quellennachweis von generativer KI[22]

[21] Vgl. Sek I- V, §13 „Die Lehrkraft kann verlangen, dass die Kenntnisnahme von schriftlichen Arbeiten und der Bewertungen von den Eltern durch Unterschrift bestätigt wird."

[22] In Anlehnung an:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Handlungsleitfaden zur Nutzung von textgenerierenden KI-Anwendungen an Schulen im Land Brandenburg. Stand: Juli 2023.
https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/handlungsleitfaden_zur_nutzung_von_textgenerierenden_ki-systemen.pdf

Die Nutzung von generativer KI, wie z.B. ChatGPT, als Hilfsmittel zur Erstellung von Referaten, Texten, Karikaturanalysen, etc. ist grundsätzlich legitim. Es ist jedoch klar, dass eine rein durch KI-Tools generierte Leistung keine eigenständige Leistung darstellt.
Es gelten hierzu wie bisher die allgemeinen Grundsätze zum wissenschaftlichen Arbeiten und die Vorschriften zur Leistungsbewertung: Sofern externe Hilfen (z.B. Buch, Magazin, Bild, Interview, Podcast,…) verwendet werden, sind sie vollumfänglich kenntlich zu machen. Die gilt auch für die Nutzung einer KI-Anwendung.
Aktuell vorgestellte Zitierregelung für Schulen:
„Bei der Herstellung …. [des Textes oder des Bildes oder der Präsentation oder …] wurde ….[Name des KI gestützten Werkzeugs] eingesetzt. Mit folgenden Prompts habe ich die KI gesteuert: 1. _____, 2. _____.
(Datum und Uhrzeit des Zugriffs)."
Beispiele:
Bei der Herstellung des Referats zum Thema „Die Windkraft" wurde ChatGPT eingesetzt. Mit folgenden Prompts habe ich die KI gesteuert:
1. Wie definiert man Windkraft?
2. Welche Bestandteile hat eine Windkraftanlage und wie ist diese aufgebaut?
3. Nenne Pro- und Contra-Argumente für den Einsatz von Windkraftanlagen!
(01.12.2023, 14:23 Uhr).

Bei der Herstellung des Kunstprojektes „Bäume – eine Bildcollage" wurde Craiyon eingesetzt. Mit folgenden Prompts habe ich die KI gesteuert:
1. Baum mit vielen Blättern/ Art
2. Baum Jahreszeiten/ Draw
(22.11.2023, 12:58 Uhr).

Bei der Herstellung des Podcasts zum Thema „Die Lieblingsfarben der Schülerinnen und Schüler der GHG Teltow" wurde Speechelo zur Erstellung des Voiceovers eingesetzt. (04.12.2023, 21:33 Uhr).

2.9. Sonstige Leistungen und Grundsätze für andere Leistungsbewertungen

Schriftliche Lernerfolgskontrollen
„In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft. Die Bewertung der mündlichen Leistungen darf dadurch nicht ersetzt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer und einen geringeren Umfang. Sie sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden."[23]

Über die die Art und Weise der Lernerfolgskontrollen entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft. Denkbar sind Kurztests, Vokabelüberprüfungen etc. Diese können auch unangekündigt durchgeführt werden.

Praktische Arbeiten

[23] VV-L, Nummer 9

Fachkonferenzen können praktische Leistungen zur Bewertung festlegen und diese einem eigenen Bewertungsbereich zusammenfassen[24]. Im künstlerisch-musischen Bereich sind dies beispielsweise praktische künstlerische Arbeiten (z.B. Malerei, Grafik, Plastik), musikalische Darbietungen und Projekte (Instrumentenvortrag, Gesang etc.) bzw. im Bereich des darstellendes Spiels Performances, Schauspiel, Darbietungen anderer Art. Über die Gewichtung des Bewertungsbereiches entscheidet die jeweilige Fachkonferenz.

Leistungsbewertung im Fach Sport

„Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.“[25]

Innerhalb des Kompetenzbereichs Bewegen und Handeln sollen die sportartspezifischen Fertigkeiten den konditionellen Fähigkeiten stets überwiegen. Die Kriterien der Leistungsbeobachtungszensur setzen sich aus den fachspezifischen Kompetenzen Reflektieren und Urteilen, Interagieren und Methoden anwenden zusammen und sollen ferner fünfmal im Schuljahr (je Bewegungsfeld einmal) vergeben werden.

Formen der Leistungsbewertung sind praktische Tests und Überprüfungen, nichtpraktische Tests und Prüfungen (sozial- affektive Lernleistung, Regeltestate, Vorträge, Theorieüberprüfung, Facharbeiten), prozessorientierte Instrumente (Portfolio, Lerntagebuch à u.a. Schwimmen und Turnen an Geräten), digitale Leistungsüberprüfungen und-produkte.

Facharbeiten

„Alle Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 fertigen in einem Fach eigener Wahl eine Facharbeit oder eine Leistungsmappe an oder führen ein Projekt durch und präsentieren die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt. Die Facharbeit, Leistungsmappe oder die Durchführung des Projekts sowie die Präsentation werden bewertet. Die Bewertung kann besonders gewichtet werden.“[26]

Themenwahl und Durchführung erfolgen in Absprache mit und in Begleitung durch die betreuenden Lehrkräfte. Die Planung und Bewertung der Facharbeit erfolgt nach transparenten, zuvor mitgeteilten Kriterien und Handlungsanweisungen zur Strukturierung, Recherche und Zitierweise in schriftlicher Form (siehe „Handreichung zu den Facharbeiten Klasse 9 - *Minimalstandards für wissenschaftliches Arbeiten an der Gesamtschule Teltow“)* sowie während individueller Beratungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern (mindestens 4 Konsultationen). Die Arbeit gliedert sich in einen schriftlichen Teil und einen Präsentationsteil. Die Präsentationszensur wird aufgrund einheitlicher Bewertungskriterien für Schülervorträge ermittelt (s.u.). Die Gesamtnote der Facharbeit geht zu 25% in die abschließende Bewertung des jeweiligen Faches und Schulhalbjahres ein.

2.10. Bewertungskonzept Deutsch als Zweitsprache (DAZ)

Die Deutsch-als-Zweitsprachlernenden werden im DaZ-Unterricht sowohl mündlich als auch schriftlich bewertet. Sie erhalten Monatsnoten, die einer kontinuierlichen Mitarbeitsspiegelung dienen, schreiben zwei Mal im Halbjahr Lektionstests, die Klassenarbeiten entsprechen, und bekommen zusätzlich Noten für schriftliche und

[24] VV-L, Nummer 12
[25] VV-L, Nummer 2 (4)
[26] Sek-I-V, Abschnitt 4, § 13 (4)

mündliche Leistungen. Zu den schriftlichen Leistungen zählen u.a. Diktate, Stundenarbeiten und Lernerfolgskontrollen. Mündliche Noten sind beispielsweise Vorträge zum interkulturellen Kalender oder Teilnoten zu Projektarbeiten. Die Monatsnoten gehen wie die schriftlichen Leistungen je zu 1/6 und die Lektionstests und mündlichen Leistungen zu je 1/3 ein.

Von der Bewertung ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler, die sich auf der Erwerbsstufe 0 oder 1a (Vgl. RLP DaZ[1]) befinden, insofern sie sich nicht in einem „abschlussbezogenen Jahrgang“[2] befinden und dementsprechend noch keinen ausreichenden Wortschatz und grammatikalische Strukturen in der deutschen Sprache aufweisen.

Laut Eingliederungsverordnung werden die Deutsch-als-Zweitsprachlernenden entsprechend ihres Leistungsstandes in den Fächern regulär benotet.[3] Ein Aussetzen der Benotung für einzelne Fächer kann nur auf Beschluss der Klassenkonferenz erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass individuelle leistungsentsprechende, sprachsensible Aufgabenformate[4] und ggf. zusätzliche Nachteilsausgleiche[5] angewandt wurden.[6] Die Leistungsentwicklung wird durch die DaZ-Lehrkräfte dokumentiert, bereitgestellt und dient als Orientierung sowohl für die fachbezogene, sprachsensible Erstellung von Aufgaben als auch die individuelle Leistungsbewertung. Bei Schülerinnen und Schüler, die sich auf der Erwerbsstufe 0 oder 1 befinden, kann die Bewertung ausgesetzt werden, insofern sie sich nicht in einem „abschlussbezogenen Jahrgang“[7] befinden. Die Leistungsbewertung im Fach DAZ wird generell auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ausgenommen davon ist der Abschlussjahrgang 10.

2.11. Gewichtung der der einzelnen Leistungsbereiche aller Fächer

- ➔ Gilt für alle Fächer: Jg. 9 - Facharbeit 25% der Gesamtnote im jeweiligen Fach
- ➔ Unterscheidungen zwischen Gymnasium und Gesamtschule werden nur auf Ebene der Niveaustufen vorgenommen. Die Gewichtungen sind in beiden Schulformen gleich.

Fach und Jahrgang/ Kurs	Leistungsbereiche und Leistungsbeobachtungszensur	Gewichtung
Kunst 7-10, auch WP II	Praktische Arbeiten Allgemeine Leistungen Leistungsbeobachtungszensur	50% 25% 25%
Musik 7-10, auch WP II	Allgemeine Leistungen Leistungsbeobachtungszensur	2/3 1/3
Mathematik 7-10	Leistungsbeobachtungszensur Allgemeine Leistungen Klassenarbeiten	25% 25% 50%
WAT 7-8 (Kl.7 nur gymnasial)	Leistungsbeobachtungszensur Schriftliche Leistungen Prozessnoten	25% 50% 25%
WAT 9-10	Leistungsbeobachtungszensur Schriftliche Leistungen Prozessnoten Praktikum	20% 40% 20% 20%
WP I WAT+HW 7-10	Leistungsbeobachtungszensur Schriftliche Leistungen Prozessnoten	25% 25% 50%
Deutsch 7-10	Allgemeine Leistungen (mdl./schriftl.)	25%

	Leistungsbeobachtungszensur Klassenarbeiten	25% 50%
Naturwissenschaften 7-10 (Bio, Chemie, Physik, NaWi, Astro)	Schriftliche Leistungen Leistungsbeobachtungszensur Sonstige Leistungen (Produkte, Vorträge, Experiment, Protokoll)	1/3 1/3 1/3
Fremdsprachen 7-10 (Eng, Spanisch, Franz, Latein)	Allgemeine Leistungen (mdl./schriftl.) Leistungsbeobachtungszensur Klassenarbeiten	25% 25% 50%
Gesellschaftswissenschaften 7-10 (Ge, Geo, LER, PB)	Allgemeine Leistungen Leistungsbeobachtungszensur	50% 50%
Sport auch WPII FLG/ Sport	60% Bewegen und Handeln; 40% Leistungsbeobachtungszensur ➔ Genauere Bestimmungen sind dem Dokument „Leistungsbewertung im Fach Sport“ zu entnehmen	

2.12. Hausaufgaben

„Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit im erforderlichen Umfang. Sie dienen der Festigung und Vertiefung des im Unterricht Erarbeiteten sowie der Vorbereitung auf die Arbeit in den folgenden Unterrichtsstunden. Sie sollen zu selbstständigem Arbeiten hinführen und befähigen. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können. Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt […] in den Jahrgangsstufen 7-10 90 Minuten nicht überschreiten“[27]

Die Erteilung von Hausaufgaben soll nicht über das Wochenende, über Feiertage oder Ferien hinweg erfolgen, sowie an Tagen, an welchen verpflichtende Nachmittagsveranstaltungen stattfinden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler möglich.
Die Ergebnisse der Hausaufgaben werden in den Unterricht miteinbezogen und werden regelmäßig überprüft. Sie werden in der Regel nicht bewertet (s.u.).[28]
Weitere Regelungen sind dem Dokument *Hausaufgabenkonzept der Grace-Hopper-Gesamtschule* (Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte vom 17.11.2020 zu entnehmen.

2.13. Leistungsverweigerung und Täuschung

[27] Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB)*. Ohne Ort. 29. Juni 2010, Abschnitt 1, Nummer 5.

[28] „Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden, die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden, die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können oder die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird“ (VV- L, Nummer 11).

Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 44 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie in der Regel wie eine ungenügende Leistung bewertet. Unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers oder wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt, kann auf eine Bewertung verzichtet oder die Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Sofern eine Leistung wegen unentschuldigten Fehlens nicht erbracht wurde, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde.

„Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung. Wird bei oder nach der Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines anderen Leistungsnachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falles, unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers und danach, inwieweit der unter der Täuschung erbrachte Teil eindeutig begrenzt werden kann, ob die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note "ungenügend" erteilt wird.“[29]

3. Bewertungs- und Korrekturrichtlinien

Die Bewertungen aller im Unterricht erbrachten Leistungen unterliegen dem obigen Bewertungsschlüssel der Sekundarstufe I laut VV-L. Zugunsten der Transparenz bei der Leistungsbewertung sowie einer einheitlichen Vorgehensweise in allen Lerngruppen legt die Grace-Hopper-Gesamtschule ferner folgende Bewertungs- und Korrekturlichtlinien fest. Diese gelten für den Bildungsgang des Gymnasiums und die Bildungsgänge der Gesamtschule in gleicher Weise.

3.1. Korrekturzeichen und Bewertung der Sprache bei schriftlichen Arbeiten

3.1.1. Allgemeine Korrekturzeichen aller Fächer

Sprachbildung und Verbesserung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Lesen und Schreiben laut *5-Punkte Programm* des MBJS[30] ist Aufgabe aller Fächer. Die schulinternen Curricula der Fächer legen daher laut *Rahmenlehrplan, Teil B- Basiscurriculum Sprachbildung*[31] die Aneignung und Förderung bildungssprachlicher Kompetenzen in sprachlicher Interaktion, Rezeption, Produktion und Sprachbewusstheit fest.

[29] VV-L, Nummer 7

[30] Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Land Brandenburg (Hrsg.): „5-Punkte-Programm zur Verbesserung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Lesen und Schreiben“. Ohne Ort. 26.09.2018, S. 3.

[31] Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Land Brandenburg (Hrsg.): *Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 an Berliner und Brandenburger Schulen – Amtliche Fassung. Teil B- Fachübergreifende Kompetenzentwicklung – Basiscurriculum Sprachbildung*. Ohne Ort, aus: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_B_2015_11_10_WEB.pdf.

Für den Erwerb der oben genannten Kompetenzen und die Reflektion der sprachlichen Richtigkeit legt die Grace-Hopper-Gesamtschule in Anlehnung an die festgelegten Korrekturzeichen für die schriftlichen Abiturprüfungen[32] folgende einheitliche Korrekturzeichen für schriftliche Arbeiten fest.

Einheitliche Korrekturzeichen der Grace-Hopper-Gesamtschule (Sekundarstufe I und II)

Leistungsebene	Verstöße/ Defizite	Korrekturzeichen
Fachliche Kompetenz	Inhaltlich/ fachlich falsch	I/f
	Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
	Thema/ Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
	Fehlende/ falsche Begründung	Bg
	Zusammenhang unklar	Zg
	Fehlender Beleg/ falsch zitiert/ fehlerhafter Materialbezug	BL
	Fachsprache	Fs
	Definition fehlerhaft	Df
	Rechenfehler	Rf
	Folgefehler	Ff
	ungenau	ug
	unvollständig	uv
Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R
	Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G
	Auslassungsfehler	V
	Interpunktion	Z
	ungeschickter Satzbau	S
	ungeschickter Ausdruck	A
	ungeschickte/ falsche Wortwahl	WW
	unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
	Unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
	unbegründete Wiederholung	W
	Beziehungsfehler	B
	Wiederholungsfehler	s.o.

Die Fachkonferenzen der einzelnen Fächer und Fächergruppen legen ggf. zusätzliche fachspezifische Zeichen fest. Für die Sekundarstufe II gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen zur Durchführung der zentralen Abiturprüfungen, festgelegt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg.

3.1.2. Gewichtung der sprachlichen Richtigkeit in schriftlichen Arbeiten

Alle Fächer leisten beständige Förderung im Bereich der Sprachbildung. Der deutschen Sprache kommt im Bereich der Bildungs- und Alltagssprache für den späteren individuellen Werdegang der Schülerinnen und Schüler

[32] Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: „Rundschreiben 15/19 - Festlegungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen“. Ohne Ort. 18.12.2019.

besondere Bedeutung zu. „Das Beherrschen der deutschen Sprache ist unabdingbare Voraussetzung für einen qualifizierten Schulabschluss.“[33]

Die sprachliche Richtigkeit in schriftlichen Arbeiten und Leistungsüberprüfungen muss daher neben der einheitlichen Korrektur in allen Fächern auch in der Bewertung Berücksichtigung finden. In schriftlichen Arbeiten und Lernerfolgskontrollen der Sekundarstufe I, welche große Mängel in Orthografie, Grammatik und/ oder Ausdruck aufweisen und damit die Verständlichkeit und Kommunikation des Textes beeinträchtigen, können daher gemäß MBJS bis zu zwei Notenpunkte abgezogen werden, d.h. „Herabsetzung der Note bei gravierenden Verstößen, die die Verständlichkeit und Lesbarkeit eines Textes stark beeinträchtigen: Dann wird die Note um 1 oder 2 Punkte herabgesetzt (z.B. von 3+ auf 3 oder 3-).“[34]

In der Sekundarstufe I im **Fach Deutsch** wird bei schriftlichen Arbeiten die Sprache mit 50% gewichtet (hierbei 25% sprachliche Richtigkeit, 25% Ausdruck).

In den **modernen Fremdsprachen** in der Sekundarstufe I geht die sprachliche Richtigkeit bei der Erstellung von **freien Texten** zu 50% in die Bewertung ein. In der Sekundarstufe II wird diese in Anlehnung an die bisher geltenden Abiturrichtlinien mit 60% gewichtet.

Die Gewichtung der sprachlichen Richtigkeit in schriftlichen Klausuren und Abiturprüfungen aller Fächer der Sekundarstufe II richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Bestimmungen des jeweiligen Faches, u.a. auch zum Fehlerquotienten, die in den Fachbriefen veröffentlicht werden.

3.1.2.1. Umgang Sprachbewertung LRS

Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung kann in der Sekundarstufe I auf Antrag der Eltern durch Beschluss der Klassenkonferenz ein Nachteilsausgleich gemäß **§5 Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung – LRSRV**[35] vom 17. August 2017 gewährt werden, sofern ein schulpsychologisches Gutachten bzw. ärztliche Diagnose vorliegt. Dieser kann gemäß §5 LRSV folgende Maßnahmen umfassen:

- die Ausweitung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen
- die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln
- die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter)
- Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung beinhalten, d.h. die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen bei der Bewertung insbesondere in den Fremdsprachen
- den Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, einhergehend mit Vermerk auf dem Zeugnis laut Anlage 1, LRSV*: „Es sind Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung im Bereich Lesen und Rechtschreiben vorgenommen worden.“*

[33] „5-Punkte-Programm“, S. 3

[34] Regina Schäfer, i.A. für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: „Rundschreiben an die Lehrkräfte an Schulen mit den Bildungsgängen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen über die Schulleiterinnen und Schulleiter - 5-Punkte Programm zur Verbesserung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Lesen und Schreiben“, 15.11.2018.

[35] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – Teil II – Verordnungen: *Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung – LRSRV*) vom 17. August 2017), entnommen aus:
https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv#5

Einhergehend mit der Gewährung des Nachteilsausgleiches ist der verpflichtende Besuch der individuellen Förderung der Lese- und Rechtschreibleistung durch den Fachbereich Deutsch.

3.1.2.2. Sprachbewertung der DaZ-Lernenden

„Nicht nur ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, sondern auch Kinder, die einsprachig Deutsch aufgewachsen sind, bedürfen der Sprachförderung, die durch die verbindlichen Lernzeiten für den Spracherwerb geschaffen werden.“[36] Entsprechend der von den DaZ-Lehrkräften dokumentierten Leistungseinschätzung (Erwerbsstufen der grammatikalischen Entwicklung im Deutschen) der Schülerinnen und Schülern sind die folgenden Hinweise zu den Bewertungsaufgaben zu beachten. Die Rechtschreibung ist ggf. für DaZ-Lernende in der Bewertung von fachspezifischen Aufgaben auszusetzen. Der Umfang der Facharbeit wird von den geforderten 8-12 Seiten auf 5-8 Seiten reduziert.[37]

Bewertungsaufgaben entsprechend der Erwerbsstufen (0-4, Siehe RLP[38]):

	Erwerbsstufen (entsprechend der grammatikalischen Entwicklung im Deutschen)				
	0	1a/b	2	3	4
		geschlossene Aufgabenformate	geschlossene Aufgabenformate	geschlossene und offene Aufgabenformate	geschlossene und offene Aufgabenformate
geeignete Bewertungs-aufgaben		- Multiple Choice (auch für Begründungsaufgaben, Textverständnis-aufgaben) - Lückentexte mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten - mdl. Testformen	- Multiple Choice (auch für Begründungsaufgaben, Textverständnis-aufgaben) - Lückentexte - mdl. Testformen	- Multiple Choice - Lückentexte - offene Aufgaben-Formate mit Hilfe von Satzbausteinen und Beispielen - mdl. Testformen	- Multiple Choice - Lückentexte - selbst formulierte Begründungsaufgaben
Hilfsmittel		- Übersetzungshilfen - ggf. längere Bearbeitungszeit - Nutzung der Unterrichtsaufzeichnungen in schriftlichen Bewertungsaufgaben	- Übersetzungshilfen - ggf. längere Bearbeitungszeit - ggf. nach Absprache Nutzung der Unterrichtsaufzeichnungen in schriftlichen Bewertungsaufgaben	- Übersetzungshilfen - ggf. längere Bearbeitungszeit - ggf. nach Absprache Nutzung der Unterrichtsaufzeichnungen in schriftlichen Bewertungsaufgaben	- Übersetzungshilfen - ggf. längere Bearbeitungszeit
Hinweise für die sprachsensible Aufgabenentwicklung *(Die DaZ-Hefte für den Regelunterricht [siehe Lehrerzimmer] bieten eine wertvolle Orientierung.)*		- Textlängenorientierung: bis zu **100 Wörtern** - nur Hauptsätze - im Präsens, Indikativ, Aktiv - keine Nominalisierungen, Komposita, komplexe Attribute/Adverbiale - Unterstützung durch Bildsprache, Synonyme, englische Übersetzungen - Artikel dazu schreiben - trennbare Verben markieren - Operatoren visualisieren - Piktogramme nutzen	- Textlängenorientierung: bis zu **150 Wörtern** - möglichst nur Hauptsätze - im Präsens, Indikativ, Aktiv - keine Nominalisierungen, komplexe Attribute/Adverbiale - Komposita farblich markieren (z.B. der Hausschuh) - Unterstützung durch Bildsprache, Synonyme, englische Übersetzungen - Operatoren visualisieren - Piktogramme nutzen	- Textlängen-orientierung: bis zu **250 Wörten** - im Präsens/ Perfekt, Indikativ, Aktiv - möglichst wenig Nebensätze - Unterstützung durch Bildsprache, Synonyme, englische Übersetzungen - Komposita farblich markieren (z.B. der Hausschuh) - Satzbausteine, Beispiele vorgeben	- Textlängenorientierung: bis zu **400 Wörtern** - Unterstützung durch Bildsprache, Synonyme, englische Übersetzungen - Satzbausteine vorgeben - längere Bearbeitungszeit

3.2. Einheitliches Raster zur Bewertung der Mitarbeit

„Bei mündlichen Beiträgen sind Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Neben den auf Aufforderung hin erbrachten mündlichen und praktischen Beiträgen sind auch von den Schülerinnen und Schülern selbständig

[36] „5-Punkte-Programm“, S. 3
[37] Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte vom 17.11.2020.
[38] **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Land Brandenburg: Curriculare Grundlagen DaZ, Potsdam 2017, S.11.**

erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. […] Des Weiteren ist angemessen zu würdigen, inwieweit mündliche Beiträge nur an die Lehrkraft adressiert werden oder auch das Gespräch mit der Lerngruppe suchen und beleben.“[39]

An der Grace-Hopper-Gesamtschule findet folgendes Raster bei der Bewertung der Mitarbeit Anwendung. Die daraus abzuleitende Leistungsbeobachtungszensur ist einmal im Quartal zu erteilen. Das Raster dient als verbindlicher Bezugsrahmen und bietet zugleich Grundlage für Feedbackgespräche. Es gilt für alle Bildungsgänge und muss der jeweiligen Niveaustufe angepasst werden.

Es liegt auch in einer sprachsensiblen Variante für die DaZ Lernenden vor.

Leistungsbeobachtungszensur – Mitarbeit im Unterricht Jg. 7-13

GRACE HOPPER GESAMTSCHULE Teltow

Name: Klasse:

Anforderungen:	nicht erfüllt	im Ansatz erfüllt	teilweise erfüllt	meist erfüllt	voll erfüllt	besonders gut erfüllt	Welche Erwartungen muss ich für die maximale Punktzahl erfüllen?
Punkte	0	1	2	3	4	5	
1. Umfang und Häufigkeit	<----------|	----------|	----------|	----------|	----------|	---------->	Ich kann in nahezu jeder Stunde mehrere mündliche Beiträge zum Unterricht leisten. Die Arbeitsaufträge bearbeite ich zügig und gewissenhaft. Ich zeige Eigeninitiative und melde mich auch bei Fragen und Problemen.
2. Inhaltliche Qualität	<----------|	----------|	----------|	----------|	----------|	---------->	Ich kann aufgrund eigener Erfahrung und meines Wissensschatzes überzeugende Beiträge zum Unterrichtsinhalt geben und bereits Gelerntes aus dem Unterricht richtig anwenden. Meine Antworten sind inhaltlich richtig und folgen der Logik und Struktur der Methode. Ich kann Gedanken äußern, die bisher unbekannte Aspekte für das behandelte Gebiet aufwerfen. Ich finde selbstständig kreative Lösungen und treffe eigenständige Entscheidungen.
3. Sprach- und Diskussionskultur	<----------|	----------|	----------|	----------|	----------|	---------->	Ich setze mich kritisch mit dem Unterrichtsthema auseinander, reagiere selbstsicher auf die Beiträge meiner Mitschüler:innen und präge mit meinen Beiträgen den Unterrichtsverlauf spürbar. Ich bin in der Lage die Äußerungen anderer zu akzeptieren und diese inhaltlich aufzugreifen, zu bestätigen oder zu widerlegen. Dabei kann ich meine Gedanken strukturiert und in verständlicher Sprache vortragen. Hierbei wende ich die erlernte Fachsprache richtig an. Während der Gruppen- und Partnerarbeit zeige ich mich aktiv und kooperativ. Ich halte mich an Gesprächs- und Arbeitsregeln.
4. Äußere Lernhaltung	<----------|	----------|	----------|	----------|	----------|	---------->	Ich zeige eine hohe Lern- und Mitmachbereitschaft. Ich bin stets pünktlich und auf den Unterricht vorbereitet. Ich mache immer meine Hausaufgaben, führe meinen Hefter sorgfältig und habe meine Arbeitsmaterialien vollständig dabei. Aufgaben in Moodle gebe ich pünktlich ab. Im Unterricht zeige ich Aufmerksamkeit und Konzentration.
Punkte Q1							LBZ Q1
Punkte Q2							LBZ Q2:

[39] VV-L, Nummer 10

Bewertungsschlüssel Sek I Gesamtschule Klasse 7/8 und Gymnasium Klasse 7-10

Note	1	2	3	4	5	6
	ab 96%	ab 80%	ab 60%	ab 45%	ab 16%	unter 16%
Leistungs-punkte	20-19	18-16	15-12	11-9	8-3	<3

Bewertungsschlüssel Sek I Klasse 9/10, ohne Leistungsdifferenzierung

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Leistungs-punkte	20	19,5	19	18	17	16	14,5	13,5	12	11	10	9	7	5	3	<3

Bewertungsschlüssel Sek I Klasse 9/10, Erweiterungskurs

Note	1+	1	1-	2+	2-	3+	3-	4+	4-	5+	5-	6				
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungs-punkte	20	19,5	19	17,5	16	14	12	10,5	9	6	3	2,5	2	1,5	1	<1

Bewertungsschlüssel Sek I Klasse 9/10, Grundkurs

Note	1+	1-	2+	2-	3+	3-			4+	4-	5+	5-	6		
Punkte	12	11	10	9	8	7			6	5	4	3	2	1	0
Leistungs-punkte	20	19	17,5	16	14	12			10,5	9	6	3	2	1	<1

Bewertungsschlüssel Sek II – GOST - Gymnasium (Jg. 11-12) und Gesamtschule (Jg. 11-13)

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Leistungs-punkte	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	7	5,5	3,5	2	<2

Anmerkungen/ Zusätzliches:

- Halbe Punkte sind möglich.
- Gesamtschule: Die Indikatoren sind für G- und E-Kurs identisch, die Bewertung erfolgt nach dem G- bzw. E-Kurs-Niveau (z.B. eine im G-Kurs sehr gute Leistung; selbstständig, kritisch usw. auf dem Niveau des G-Kurses)
- Gymnasium: Die Bewertung erfolgt in der Sek I ausschließlich in Form von Noten 1-6, in der Sek II in Punkten 15-0 nach dem Bewertungsschlüssel der VV-L.
- Methoden sind je nach Fach unterschiedlich, z.B. das Experiment für naturwissenschaftliche Fächer, musizierpraktische Methoden für Musik, Interpretieren für gesellschaftswissenschaftliche Fächer, Sprachen usw.
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sind Bestandteil verschiedener Unterrichtsphasen und Teil der Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten in Sekundarstufe I.
- Trainingsphasen sollen in jedem Unterricht stattfinden und sind grundsätzlich bewertungsfrei.

3.2.1. Kompetenzraster für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Vereinfachtes Kompetenzraster der Mitarbeit FSP Lernen

	Zuhören	Nachfragen	Beiträge
Qualität	Ich höre aufmerksam zu.	Ich traue mich nachzufragen.	Ich leiste Unterrichtsbeiträge.
Umfang	selten/häufig	selten/häufig	selten/häufig

Selbsteinschätzung 1. Qu.			
Einschätzung der Lehrkraft 1.Qu.			
Selbsteinschätzung 2. Qu.			
Einschätzung der Lehrkraft 2.Qu.			

3x selten: Note 4 in Klasse 7/8 (oder 4+ in Kl.9/10)
2x selten / 1x häufig: Note 3 in Klasse 7/8 (oder 3+ in Kl.9/10)
1x selten / 2x häufig: Note 2 in Klasse 7/8 (oder 2+ in Kl.9/10)
3x häufig: Note1 in Klasse 7/8 (oder 1+ in Kl.9/10)

Note im 1. Quartal:

Note im 2. Quartal:

3.2.2. Kompetenzraster der Mitarbeit im Fach Sport – Sek I

Reflektieren und Urteilen		*gar nicht erfüllt*	*überwiegend nicht erfüllt*	*eher nicht erfüllt*	*eher erfüllt*	*überwiegend erfüllt*	*vollständig erfüllt*
Selbsteinschätzung	• eigene Bewegungsabläufe und Leistungsfähigkeit realistisch einschätzen • aus der Kritik lernen • Verantwortung für die eigene Gesundheit übernehmen						
Fremdeinschätzung	• Bewegungsabläufe gezielt beobachten, Abgleich mit Beobachtungskriterien • Verbesserungshinweise geben und Fehlerkorrekturen durchführen • Rückmeldung zum Sozialverhalten, Fairness und Regelkonformität						
Reflexionsphasen	• Informationen dokumentieren • Beteiligung an Reflexionsphasen und an der Stundenauswertung • Annahme von Hilfe						
Interagieren		*gar nicht erfüllt*	*überwiegend nicht erfüllt*	*eher nicht erfüllt*	*eher erfüllt*	*überwiegend erfüllt*	*vollständig erfüllt*
Teamfähigkeit	• Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme • Beitrag zur Konfliktlösung						

Fair Play	• Faires Verhalten gegenüber Mitspielern und gegenüber sportlichen Gegnern • mit Erfolg und Misserfolg umgehen • Regeln und Vereinbarungen einhalten
Regeln, Routinen, Rituale	• Verhaltensweisen, Routinen und Rituale einhalten • Regeln entwickeln und anpassen

Methoden anwenden	*gar nicht erfüllt*	*überwiegend nicht erfüllt*	*eher nicht erfüllt*	*eher erfüllt*	*überwiegend erfüllt*	*vollständig erfüllt*

Arbeitsverhalten	• Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Sportbekleidung • Einsatz- und Leistungsbereitschaft in allen Unterrichtsphasen • sachgerechter Umgang mit Geräten, Medien und Materialien
Engagement	• Verantwortungsübernahme • Beteiligung beim Auf-, Um- und Abbau • außerunterrichtliche sportliche Aktivität
Helfen und Sichern	• Maßnahmen des Helfens und Sicherns kennen • Helfen und Sichern zuverlässig anwenden
Gesamtpunktzahl: / 15	Note:

Bewertungsschlüssel SEK I (Klasse 7/8, auch Gymnasialklasse)

Note	1	2	3	4	5	6
Leistungspunkte	15-14	13-12	11-9	8-7	6-3	<3

Bewertungsschlüssel SEK I (Klasse 9/10)

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Leistungspunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Anmerkungen:

- Die Note wird im Jahr fünfmal vergeben und geht in jedem Bewegungsfeld zu 40% ein.
- Halbe Punkte sind möglich
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sind Bestandteil verschiedener Unterrichtsphasen und Teil der Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten in Sekundarstufe I
- Trainingsphasen sollen in jedem Unterricht stattfinden und sind grundsätzlich bewertungsfrei

3.2.3. Bewertungsraster Schülervortrag

Bewertungsschema Schülervortrag

GRACE HOPPER GESAMTSCHULE Teltow

SchülerIn:		Schuljahr:	
Lehrkraft		Klasse:	
Thema:		Fach:	

Bewertungskriterien	*Punkte*
1. Gliederung und Aufbau	
○ Thema, Frage- bzw. Problemstellung nennen ○ Einleitung und Erläuterungen zur Vorgehensweise	/1
2. Inhalt	
○ Sachkenntnisse (Formeln, Begriffe erklären, Abläufe, ...) ○ Wesentliches vortragen	/6
3. eigenständige Ideen	
○ Veranschaulichung durch Folien oder Tafelbilder (oder andere Medien) ○ Diskussion ○ Arbeitsblatt	/4
4. Vortragsweise	
○ freier Vortrag nach Stichpunktzettel ○ anschaulich ○ Zeiteinteilung ○ verständlich ○ Sicherheit, Haltung, Körpersprache	/5
5. anschließende Diskussion	
○ Beantwortung von Zusatzfragen ○ Eingehen auf Schülerfragen bzw. Nachfragen zu einzelnen Punkten	/3
6. Quellennachweis	/1
Note/ Notenpunkte:_____	*Summe:* ___/20

Kommentare und Hinweise zu einzelnen Bewertungen:

Bewertungsschlüssel Gesamtschule Sek I (Klasse 7/8)

Note	1	2	3	4	5	6
Leistungs-punkte	20-19	18-16	15-12	11-9	8-3	<3

Bewertungsschlüssel Gesamtschule Sek I (9/10, ohne Leistungsdifferenzierung)

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Leistungs-punkte	20	19,5	19	18	17	16	14,5	13,5	12	11	10	9	7	5	3	<3

Bewertungsschlüssel Gesamtschule Sek I (9/10, Erweiterungskurs)

Note	1+	1	1-	2+	2-	3+	3-	4+	4-	5+	5-	6				
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungs-punkte	20	19,5	19	17,5	16	14	12	10,5	9	6	3	2,5	2	1,5	1	<1

Bewertungsschlüssel Gesamtschule Sek I (9/10, Grundkurs)

Note	1+	1-	2+	2-	3+	3-	4+	4-	5+	5-	6		
Punkte	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Leistungs-punkte	20	19	17,5	16	14	12	10,5	9	6	3	2	1	<1

Bewertungsschlüssel Sek I (Jg. 7-10) Gymnasium

Note	1	2	3	4	5	6
	ab 96%	ab 80%	ab 60%	ab 45%	ab 16%	unter 16%
Leistungs-punkte	20-19	18-16	15-12	11-9	8-3	<3

Bewertungsschlüssel Sek II – GOST - Gymnasium (Jg. 11-12) und Gesamtschule (Jg. 11-13)

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Leistungs-punkte	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	7	5,5	3,5	2	<2

Anmerkungen/ Zusätzliches:

- Gesamtschule: Die Bewertung erfolgt auf der entsprechenden Niveaustufe, in Jg. 7/8 in Form von Noten 1-6, in Jg. 9/10 mit Notenpunkten 15-0 bzw.- 12-0.
- Gymnasium: Die Bewertung erfolgt in der Sek I ausschließlich in Form von Noten 1-6, in der Sek II in Punkten 15-0 nach dem Bewertungsschlüssel der VV-L.

3.3. Liste der Operatoren aller Fächer

→ Siehe Anlage 1